Richtlinie für Ehrungen
des
Landesverbandes der
Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. – LGMV

§ 1 Ehrungen

(1) Ehrungen des LGMV sind
1. Auszeichnungen
2. Würdigungen
3. Gratulationen

(2) Ehrungen werden jeweils in angemessenem Rahmen und anlassbezogen vorgenommen. Anlässe sind eigene Verbandsveranstaltungen des LGMV, Lebensereignisse sowie Einladungen des zu Ehrenden bzw. seiner Angehörigen oder der Organisation, der er angehört. Der angemessene Rahmen ergibt sich aus der Bedeutung der Ehrung und reicht von einer Glückwunschkarte bis zur Auszeichnung auf dem Tag des Landesverbandes.

(3) Ehrungen verschiedener Kategorien können miteinander verbunden werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung können Repräsentationsmaterialien des LGMV im Umfang von bis zu zwei Einzelstücken gelegentlich einer Ehrung im Ermessen des Vorsitzenden des LGMV überreicht werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht.

§ 2 Gemeinsame Voraussetzungen für Ehrungen

1. Eine Auszeichnung wegen aktiver Verbandsarbeit setzt voraus, dass der Ausgezeichnete mindestens eine Wahlperiode als Ehrenamtlicher oder mehr als drei Jahre als Hauptamtlicher im LGMV oder einem Mitgliedsverband tätig war und ihm vor nicht weniger als einem Jahr eine vorgehende Auszeichnung verliehen wurde.
2. Im Übrigen gilt als aktiv eine Dauer von mehr als drei Jahren.

3. Als langjährig gilt eine Dauer von mehr als drei Wahlperioden bei Ehrenamtlichen (mindestens jedoch neun Jahre) und eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren bei Hauptamtlichen. Folgt eine hauptamtliche Tätigkeit einer ehrenamtlichen oder umgekehrt, so sind verstrichene Zeiten jeweils anzurechnen.
4. Verantwortlich tätig sind Mitglieder des Vorstands im LGMV, Vorsitzende der Prüfgruppen, Arbeitsgruppen oder Beiräte des LGMV oder der Mitgliedsverbände, Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliedsverbände sowie Geschäftsführer oder Leiter der Geschäftsstellen des LGMV oder der Mitgliedsverbände
5. Besonders sind Leistungen, die langjährig andauern oder mit Bedeutung für den gesamten LGMV sind
6. Herausragend sind Leistungen, die geeignet sind, den Fokus auf kleingartenspezifische Themen zu legen, sei es verbandsintern mit Vorbildcharakter oder nach außen gerichtet im Sinne positiver Öffentlichkeits- oder Lobbyarbeit.

§ 3 Auszeichnungen

(1) Zur Ehrung erbrachter Verdienste für das Kleingartenwesen im Verbandsgebiet des LGMV kann der Vorstand des LGMV durch Beschluss Auszeichnungen an verdiente Persönlichkeiten und Organisationen verleihen.

(2) Vorschläge für Auszeichnungen können die Vorstandsmitglieder des LGMV, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und der Arbeitsgruppen und Beiräte mit Terminvorschlag für die Verleihung grundsätzlich binnen einer Frist von zwei Monaten vor dem vorgeschlagenen Termin unterbreiten.

(3) Der LGMV hält folgende Auszeichnungen für Verdienste zum Wohle der Kleingärtnerei vor in der Reihenfolge der höchsten Bedeutung zur niedrigsten.
1. Ehrenmitgliedschaft
2. Ehrennadel in Gold
3. Ehrennadel in Silber
4. Ehrennadel in Bronze
5. Ehrengeschenk
6. Ehrenpin
7. Ehrung als vorbildlicher Kleingärtner

(4) Alle Auszeichnungen werden zusammen mit einer entsprechenden zu übergebenden Urkunde verliehen. In der Urkunde sind der Ausgezeichnete, Art der Auszeichnung, Auszeichnungsgrund, sowie Tag und Ort der Auszeichnung nebst Unterschrift des Vorsitzenden zu vermerken. Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln sind mit einem Blumenpräsent in angemessenem Wert (max. € 20,00) zu begleiten.

(5) Auszeichnungen können wegen Verhaltens, das dem Ansehen oder Fortkommen des LGMV oder eines seiner Mitgliedsverbände entgegensteht, durch Beschluss des Vorstandes bzw. für Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln des erweiterten Vorstandes aberkannt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied des Landesverbandes können natürliche Personen für langjährige aktive Verbandsarbeit oder besonders herausragende Leistungen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden des LGMV auf dem Tag des Landesverbandes.

a) Langjährige aktive Verbandsarbeit setzt voraus, dass die betreffende Person bereits zuvor mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet wurde.

b) Soll eine Person wegen besonders herausragender Leistungen mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden und hat diese Person nicht zuvor die Ehrennadel in Gold verliehen bekommen, so ist gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auch die Ehrennadel in Gold ohne besondere Urkunde zu verleihen.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht an verbandsweiten Veranstaltungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Reisekosten übernimmt der LGMV. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des anteiligen Verbandsbeitrages freizustellen und erhalten kostenfrei die Verbandszeitschriften des LGMV und des BKD.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird in das Buch der Ehrenmitglieder unter Beifügung einer Fotografie und Kurzvorstellung des Ehrenmitgliedes eingetragen. Der Eintrag soll mit der Unterschrift des

Ehrenmitgliedes versehen und auf der Internetseite des LGMV veröffentlicht werden. Das Ehrenmitglied kann der Verwendung seiner Daten in der vorbeschriebenen Weise – auch in Teilen – widersprechen. Liegt kein Widerspruch hierzu vor, gilt die Annahme der Auszeichnung als Zustimmung zur Datenverarbeitung in der vorbeschriebenen Weise.

(4) Allen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits ausgezeichneten Ehrenmitgliedern soll die Eintragung nach Absatz 3) nachträglich angeboten werden.

§ 5 Ehrennadel in Gold

(1) Die Ehrennadel in Gold kann an natürliche Personen für langjährige aktive Verbandsarbeit oder besonders herausragende Leistungen verliehen werden.

a) Soll eine Person wegen langjähriger aktiver Verbandsarbeit ausgezeichnet werden, muss ihr zuvor die Ehrennadel in Silber oder Bronze verliehen worden sein.

b) Soll eine Person wegen besonders herausragender Leistungen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden und hat diese Person nicht zuvor die Ehrennadel in Silber oder Bronze verliehen bekommen, so ist Voraussetzung die gleichzeitige Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eine langjährige verantwortliche Tätigkeit.

(2) Mitgliedsverbände oder Partnerorganisationen des LGMV können wegen besonders herausragender Leistungen ebenfalls mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet werden. Anstelle der Ehrennadel kann der Organisation eine Ehrenplakette des LGMV überreicht werden.

(3) Die Auszeichnungen nimmt der Vorsitzende des LGMV ausschließlich auf dem Tag des Landesverbandes vor. Jährlich sollen nicht mehr als vier Ehrennadeln in Gold verliehen werden.

§ 6 Ehrennadel in Silber

(1) Die Ehrennadel in Silber kann an natürliche Personen für langjährige aktive Verbandsarbeit oder herausragende Leistungen verliehen werden.

a) Soll eine Person wegen langjähriger aktiver Verbandsarbeit ausgezeichnet werden, muss ihr zuvor die Ehrennadel in Bronze verliehen worden sein.
b) Soll eine Person wegen herausregender Leistungen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden und hat diese Person nicht zuvor die Ehrennadel in Bronze verliehen bekommen, so ist Voraussetzung eine aktive verantwortliche Tätigkeit.

(2) Die Auszeichnungen nimmt der Vorsitzende des LGMV oder ein Vorstandsmitglied auf einer verbandsweiten Veranstaltung vor. Jährlich sollen nicht mehr als zehn Ehrennadeln in Silber verliehen werden.

§ 7 Ehrennadel in Bronze

(1) Die Ehrennadel in Bronze kann an natürliche Personen für besondere Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit verliehen werden.

(2) Die Auszeichnungen nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes auf einer Veranstaltung der Organisation, der der Auszuzeichnende angehört, vor. Jährlich sollen nicht mehr als zwanzig Ehrennadeln in Bronze verliehen werden.

§ 8 Ehrengeschenk des Landesverbandes

(1) Organisationen, die über Mitgliedschaft oder in anderer Weise mit dem LGMV verbunden sind, kann ein Ehrengeschenk des Landesverbandes für besonders herausragende Leistungen verliehen werden. Eine erneute Verleihung soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Eine Auszeichnung nach § 5 Abs. (2) steht dem insoweit gleich. §§ 6 Abs. (2) S. 1 und 5 Abs. (3) S. 2 gelten entsprechend.

(2) Über Art und Form des Ehrengeschenks trifft der erweiterte Vorstand jährlich eine Entscheidung durch Beschluss, er kann die Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen. Das Ehrengeschenk soll einen Wert von € 35 nicht überschreiten, die Kosten übernimmt die vorschlagende Organisation.

§ 9 Ehrenpin des Landesverbandes

Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern von Prüf- und Arbeitsgruppen sowie Beiräten der im LGMV organisierten Verbände und Vereine kann ein Ehrenpin des Landesverbandes in Form einer Anstecknadel mit Logo des LGMV verliehen werden für langjährige Tätigkeit oder besonders herausragende Leistungen. § 7 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 10 Ehrung als vorbildlicher Kleingärtner

Im LGMV organisierte Kleingärtner können für besonders herausragende Leistungen als vorbildlicher Kleingärtner des Landesverbandes ausgezeichnet werden. § 8 Abs. (1) S. 2 gilt entsprechend. Eine Auszeichnung nach § 8 steht dem insoweit gleich. § 7 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 11 Würdigungen

(1) Nach aktiver Verbandsarbeit kann ausscheidenden Ehren- und Hauptamtlichen des LGMV, sowie dessen Mitgliedsverbänden in Anerkennung ihrer Verdienste ein Präsent im Wert von bis zu € 40,00 überreicht werden. Das Präsent kann aus mehreren Einzelstücken bestehen.

(2) Bei Ableben verantwortlich Tätiger oder Präsidiumsmitglieder des BKD oder Vorsitzender bzw. Präsidenten bzw. Geschäftsführer von Partnerorganisationen versendet der LGMV eine Kondolenzkarte an die Angehörigen, zusätzlich kann der Vorstand auf entsprechende Einladung an der Beisetzung/Trauerfeier unter Mitnahme eines Kondolenzgebindes im Wert von bis zu € 35 mit bis zu 2 Personen teilnehmen.

(3) Engagement von Vereinen bei der Organisation vom LGMV vorzuhaltender Veranstaltungen oder Schau- und Mustergärten kann gewürdigt werden

a) durch Übernahme von Rechnungen für Maßnahmen an Schau- und Mustergärten

b) durch Pflanzung eines Obstgehölzes anlässlich des Tages des Landesverbandes

Die Maßnahmen sind im Haushalt des LGMV unter der Position Schau- und Mustergärten abzubilden.

Bei Kostenübernahme durch den LGMV ist an geeigneter Stelle ein Hinweis auf die Förderung durch den Landesverband mittels entsprechender Plakette vorzunehmen. Die Plakette wird vom LGMV im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

(4) Engagement von Vertretern der dem LGMV angeschlossenen oder mit ihm verbundenen Organisationen sowie aus Politik und Verwaltung für die Gestaltung des Tages des Landesverbandes oder ähnlicher Veranstaltungen kann gewürdigt werden durch ein Präsent und ein Blumenbouquets im Wert von zusammen bis zu € 40 je Vertreter. Die Würdigung soll einheitlich erfolgen und einen Bezug zum Ort der vorhergehenden Veranstaltung herstellen. Die Mittel sind als Kosten der Veranstaltung zu veranschlagen.

(5) Der Vorstand des LGMV kann weitere Würdigungen anlassbezogen vornehmen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt unter der Position Repräsentationskosten zur Verfügung stehen. Einzelne Würdigungen sollen einen Wert von € 40 nicht übersteigen.

§ 12 Gratulationen

(1) Unter dem Dach des BKD und mit diesem oder dem LGMV verbundene Organisationen und deren ehren- und hauptamtlich Tätige, sowie Ehrenmitglieder des LGMV sollen anlassbezogen beglückwünscht werden. Die Glückwünsche können in angemessenem Rahmen überbracht werden. Zu diesem Zweck führt die Geschäftsstelle des Landesverbandes eine Geburtstags- und Jubilarenliste.

(2) Rechtzeitig vor dem entsprechenden Geburtstagstermin ist durch die Geschäftsstelle der Versand eines vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Geburtstagsbriefs zu veranlassen. Dem Brief an die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes ist ein Geschenkgutschein im Wert von € 10,00 beizufügen, auf die Wünsche der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Als Jubiläen gelten ab dem 60. Geburtstag alle durch die Zahl fünf ganzzahlig teilbaren Geburtstage. Anlässlich anstehender Jubiläen erfragt die Geschäftsstelle, ob ein Empfang des Jubilars geplant wird. Zum Empfang überbringt mindestens ein Vorstandsmitglied ein Geburtstagspräsent im Wert von bis zu € 40 mit Glückwunschschreiben. Findet kein Empfang statt, kann das Präsent auf einer folgenden Veranstaltung des LGMV überreicht werden.

(4) Weiter gelten als Jubiläen ab dem 40. auf die Gründung folgenden Jahr der Mitgliedsverbände und Vereine alle Jahre in entsprechender Anwendung des Abs. (3) S. 1. Auf Einladung zum Gründungsjubiläum eines Mitgliedsverbandes oder eines diesen angehörigen Vereins soll der Vorstand des Landesverbandes mit mindestens einer Person an der Festveranstaltung teilnehmen. Dem Jubilar kann ein Präsent im Wert von bis zu € 40 überreicht werden. Es soll dabei der Bezug zur Kleingärtnerei oder zur Arbeit des Jubilars oder des LGMV hergestellt werden.

§ 13 Schlussvorschriften

(1) Abweichungen von der Richtlinie sind mittels Beschlusses des Vorstandes dokumentiert zu begründen.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie für Ehrungen und Auszeichnungen vom 28.03.2009, zuletzt geändert am 17.10.2015, sowie die Richtlinie zu Auszeichnungen vom 27.04.2019 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 19.10.2024

R. Kröger
Vorsitzender